

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- Grundlage Umlauffähigkeit und Rechtsscheintheorie:
 - **Urkundliche Einwendungen**
 - **Zurechenbarkeitseinwendungen**
 - **Sonstige Gültigkeitseinwendungen** nur bei fehlendem guten Glauben
 - **Persönliche Einwendungen** aus dem Grundverhältnis sind ausgeschlossen (Ausnahme: bewusst zum Nachteil des Schuldners, Arglist)
- Kein Einwendungsausschluss, wenn sich noch die Parteien des Grundgeschäfts gegenüber stehen (!)

Wesentliche Wertpapiere

- Wechsel und Scheck
- Sparbuch
- Unternehmerische Wertpapiere (§ 363 UGB)
- Kapitalmarktpapiere
 - Aktie
 - Schuldverschreibung
 - Investmentzertifikat
 - Anteilsschein Immobilienfonds
 - Genussschein

Wechsel

- Definition:
 - Der Wechsel ist ein **schuldrechtliches Wertpapier**, das in einer bestimmten Form ausgestellt sein – insbesondere ausdrücklich als *Wechsel* bezeichnet werden – muss und **abstrakt** und **unbedingt** auf **Zahlung einer bestimmten Geldsumme** lautet (Art 1, 74 WechselG)
 - Ist das erfüllt, unterliegt das Papier besonderen Vorschriften
 - Rechtsquellen:
 - WechselG
 - ZPO (Wechselverfahren und Wechselmandatsverfahren, §§ 555-559)
 - KEG
 - GebG

Wechsel

- **Wertpapier**
 - Art 38, 39, 50 WechselG
- **Schuldrechtliches Wertpapier (reines Geldpapier)**
 - Art 1, 75 WechselG
- **Konstitutives Papier**
 - Entstehung einer neuen wechselrechtlichen Forderung
- **Inhalt ist immer eine abstrakte Forderung**
 - Art 1, 75 WechselG

Wechsel

- **Geborenes Orderpapier**
 - Art 11 WechselG, Ausschluss möglich
 - Übertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen
- **Wertpapier öffentlichen Glaubens**
 - Erhöhter Vertrauensschutz aufgrund von Umlauffähigkeit und sachenrechtlicher Übertragbarkeit
- **Mehrere Verpflichtete**
 - Aussteller / Bezogener (Akzeptant) als Hauptschuldner
 - Indossanten und Aussteller als Rückgriffsschuldner

Wechsel

- **Wirtschaftliche Bedeutung**
 - Waren- oder Handelswechsel
 - Finanzwechsel, Kreditwechsel
 - Kautions-, Deckungs- oder Depotwechsel

Wechsel

- Ausstellung und Form
 - Allgemeine zivilrechtliche Grundsätze für Ausstellung und Geschäftsfähigkeit
 - Besondere Haftung des falsus procurator (Art 8 WechselG)
 - Fälschung führt zu keiner Haftung
 - Verfälschung (Art 69 WechselG)
 - Selbständigkeit der Wechselklärungen

Wechsel

- **Bestandteile**
 - (1) Wechselklausel (Art 1 Z 1 WechselG)
 - (2) Zahlungsklausel (Art 1 Z 2 WechselG)
 - (3) Bezogener (Art 1 Z 3 WechselG) im Fall des gezogenen Wechsels (Anweisung)
 - (4) Name des Begünstigten (Art 1 Z 6 WechselG)
 - (5) Unterschrift des Ausstellers (Art 1 Z 8 WechselG)
 - (6) Tag und Ort der Ausstellung (Art 1 Z 7, Art 2 Abs 4 WechselG)
 - (7) Fälligkeit (Art 1 Z 5, Art 2 Abs 2 WechselG)
 - (8) Zahlungsort (Art 1 Z 5, Art 2 Abs 3 WechselG)
- **Grundsatz der formellen Wechselstrenge**

Wechsel

- Blankowechsel
 - Unvollständig begebener Wechsel, der später vervollständigt werden soll
 - Im Zeitpunkt der Geltendmachung muss vollständiger Wechsel vorliegen
 - Risiko der falschen Ausfüllung?
 - Art 10 WechselG
 - Zurechenbare Schaffung eines Rechtsscheins durch Begebung der Urkunde (Rechtsscheintheorie)
 - Guter Glaube fehlt bei grober Fahrlässigkeit
 - Analog: unvollständiger und fälschungsgefährdeter Wechsel

Wechsel

- Annahme des Wechsels (Akzept):
 - Bei gezogenem Wechsel (Anweisung als Grundkonstruktion)
 - Erst Annahme auf dem Wechsel führt zu Zahlungsverpflichtung für Bezogenen (+ Begebungsvertrag)
 - Abstrakte Zahlungsverpflichtung nach wertpapierrechtlichen Grundsätzen
 - Vorlage zur Annahme jederzeit möglich (kann ausgeschlossen werden)
 - Im Regelfall nur akzeptierte Wechsel

Wechsel

- Übertragung durch Indossament
 - Legitimationswirkung
 - Art 16 WechselG
 - Transportwirkung
 - Art 14 WechselG
 - Gutgläubiger Erwerb nach Art 16 Abs 2 WechselG (grobe Fahrlässigkeit)
 - Garantiewirkung
 - Haftung für Annahme und Zahlung (Art 15 WechselG)
 - **Blankoindossament**

Wechsel

- Zahlung
 - Zahlung an formell legitimierten Inhaber wirkt schuldbefreiend (Art 40 Abs 3 WechselG, grobe Fahrlässigkeit)
 - Zug um Zug gegen Herausgabe der Urkunde
 - Mit Zahlung erlischt die Wechselverbindlichkeit
- Rückgriffshaftung
 - Verweigerung der Zahlung oder der Annahme
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Rückgriffshaftung von Aussteller und Indossanten (allenfalls Bürgen)
 - Weiterer Rückgriff gegen davorstehende Haftende

Scheck

- Geborenes Orderpapier / kann auch Inhaberpapier sein
- Annahmeverbot → keine Verpflichtung des Hauptschuldner
- Problem mit Scheckkartengarantie gelöst
- Derzeit praktisch bedeutungslos

Sparbuch

- Identitätsfeststellung (§ 40 BWG) bei der Ausstellung und jeder Auszahlung von mindestens € 15.000,-
- Auszahlung nur gegen Vorlage der Urkunde (§ 32 Abs 2 BWG)
- **Namenssparbuch**
 - Auszahlung an den identifizierten Kunden als Berechtigten
 - Rektapapier

Sparbuch

- Bezeichnungssparbücher
 - Bezeichnungssparbuch mit Losungswort
 - < € 15.000,-
 - Auszahlung darf gegen Vorlage und Nennung des Losungsworts erfolgen (§ 32 Abs 4 Z 1 BWG)
 - Qualifizierte Legitimationspapiere
 - Andere Bezeichnungssparbücher
 - Auszahlung nur an den identifizierten Kunden (§ 32 Abs 4 Z 2 BWG)
 - Rektapapiere

Unternehmerische Wertpapiere (§ 363 UGB)

- Unternehmerische Anweisung
- Unternehmerischer Verpflichtungsschein
- Ladeschein
- Lagerschein
- Konnossement

Unternehmerische Wertpapiere (§ 363 UGB)

- Gemeinsamkeiten
 - Gekorene Orderpapiere
 - Übertragung durch Indossament möglich
 - Indossament
 - Transportwirkung
 - Legitimationswirkung
 - Einwendungsausschluss folgt allgemeinen Grundsätzen (§ 364 Abs 2 UGB ist insoweit um Zurechenbarkeit und guten Glauben zu ergänzen)

Unternehmerische Wertpapiere (§ 363 UGB)

- Unternehmerische Anweisung
 - Angewiesener muss Unternehmer sein
 - Geld, Wertpapiere und andere vertretbare Sachen
 - Keine Gegenleistung, aber Bedingungen möglich
- Unternehmerischer Verpflichtungsschein
 - Verpflichtung des Ausstellers (Unternehmer) zur Leistung
 - **Orderschuldverschreibung** (Aufnahme von Kapital gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen, Rückzahlungspflicht, Verzinsung)

Unternehmerische Wertpapiere (§ 363 UGB)

- Lagerschein
 - Lagergeschäft (§§ 416-424 UGB)
 - Empfangsbestätigung und schuldrechtlicher Auslieferungsanspruch
 - Orderlagerschein hat Traditionswirkung (§ 424 UGB)
 - Übergabe des Scheins hat sachenrechtliche dieselbe Wirkung wie Übergabe der Waren
 - Übergabe durch Zeichen (§ 427 ABGB)
 - Mittelbarer Besitz
- Ladeschein
 - Ersatz durch Frachtbrief und Frachtbriefdoppel